Vorlesung Informatikrecht

- Sommersemester 2015 -

Technische Universität München Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik LE 5





Vorlesungsinhalte 15.06.2015

- AGB-Recht (zulässige/unzulässige Klauseln)
- Datenschutz und Datensicherheit (Compliance)
- IT-(Projekt-)Vertrags-Recht
 - Gewährleistung
 - Mitwirkungspflichten
 - Change-Management
 - Haftungsfragen
- IT-spezifische Aspekte des Arbeitsrechts
- Rechtsordnungen (Übersicht)
- Social Media (Facebook, Twitter)
- Telemedien-Recht (e-Commerce)
- Urheber-Recht (SW-Lizenzen, Open Source)
- Wettbewerbs-Recht (Domains, Werbung)





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (9)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Allein-Verhandlungen
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Unvollständige Kommunikation
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Unwidersprochene Einkaufs-AGB





Auf die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen kann man nicht blind vertrauen

ANBIETER

"Wir liefern zu unseren nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:"

:

KUNDE

"Es gelten unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen:"

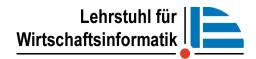
•

Rechtliche Konsequenz:

- 1. Es gelten alle Regelungen der Anbieter-AGB, die identisch oder überhaupt nicht in den Kunden-AGB geregelt sind. *
- 2. Es gelten alle Regelungen der Kunden-AGB, die identisch oder überhaupt nicht in den Anbieter-AGB geregelt sind. *
- 3. Bei widersprüchlichen Regelungen oder nicht geregelten Sachverhalten gilt das Gesetz.

* Voraussetzung: zulässige AGB





Schritt 1 der 3 – stufigen Rechtsfolgen-Prüfung bei der Verwendung von AGBs

§ 306 BGB

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

- - -

§

aber: wir haben hier
 offenen Dissens!





Schritt 2: Bei offenem Einigungsmangel sind sich widersprechende AGBs zunächst bedeutungslos

§ 154 BGB

(1) Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

(2) ...



aber: in der Praxis wird dies oft nicht wahrgenommen





Schritt 3: Bei Durchführung des Vertrags trotz offenen Dissenses gilt dispositives Recht

§ 306 BGB

- (1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) ...







Durch eine salvatorische Klausel werden AGBs bei der Vertragsauslegung einbezogen

SALVATORISCHE KLAUSEL (BEISPIEL)



"Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Die Vertragspartner werden in diesem Fall verhandeln um eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt."





Für das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben gilt diese Regelung analog

§ 362 Handelsgesetzbuch (HGB)

(1) Geht einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.







Bei Verträgen im Fernabsatz sind besondere Regelungen zu beachten (1/2)

§ 312c BGB

- (1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.
- (2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrages eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.







Bei Verträgen im Fernabsatz sind besondere Regelungen zu beachten (2/2)

§ 312d BGB

- (1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.







Das Gesetz fordert klare Angaben über den Anbieter (1/3)

§ 312c BGB

- (1) Der Unternehmer hat den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Maßgabe des Artikels 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu unterrichten.
- (2) Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offenzulegen.







Das Gesetz fordert einen Katalog von Angaben

Artikel 246a § 1 EGBGB

- (1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
- 2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,

. . .

16.





Erleichterungen für Smartphones etc. gegeben

Art. 246a § 3 EGBGB

Soll ein Fernabsatzvertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, das nur **begrenzten Raum** oder begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu erteilenden Informationen bietet, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher mittels dieses Fernkommunikationsmittels **zumindest** folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
- 2. die Identität des Unternehmers,
- den Gesamtpreis oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
- 4. gegebenenfalls das Bestehen eines Widerrufsrechts und
- 5. gegebenenfalls die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses.

Die weiteren Angaben nach § 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise unter Beachtung von § 4 Absatz 3 zugänglich zu machen.

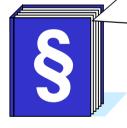


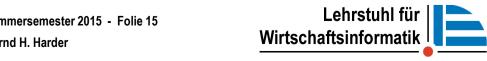


Widerrufsrecht (1/3)

§ 312g BGB

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. ...







Widerrufsrecht (2/3)

§ 355 BGB

- (1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
- (2) Die Widerrufsfrist beträgt **14 Tage**. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3)...





Widerrufsrecht (3/3)

§ 356 BGB

(1) ...

(2) ...

(3) Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt. Satz 2 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.









Beispiel für das Widerrufsrecht



http://www.stern.de/digital/online/neue-nutzungsbedingungen-bei-yahoo-jede-e-mail-wird-jetzt-mitgelesen-2019586.html Erscheinungsdatum: 3. Juni 2013, 12:30 Uhr

Neue Nutzungsbedingungen bei Yahoo

3. Juni 2013, 12:30 Uhr

Jede E-Mail wird jetzt mitgelesen

Ab heute werden alle E-Mail-Konten von Yahoo-Nutzern auf ein neues Design umgestellt. Die neuen Geschäftsbedingungen erlauben es dem Konzern, alle ein- und ausgehenden E-Mails mitzulesen.

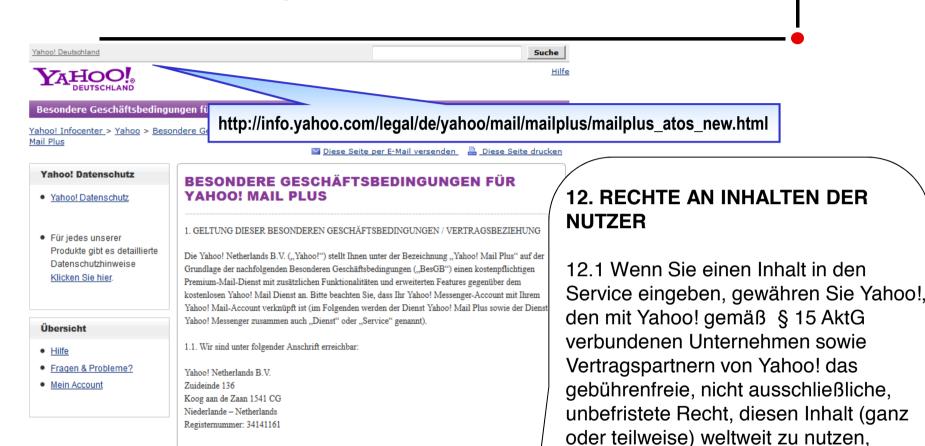


Werbeeinblendungen zu verwenden.





Beispiel für das Widerrufsrecht





Sie zur Registrierung aufgefordert, bevor Sie den Service nutzen und bezahlen können.

LE 5 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 19

i. Die Nutzung des Services erfordert eine gültige Yahoo! ID. Wenn Sie keine Yahoo! ID besitzen, verden

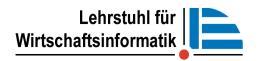
Geschäftsführer: Reindert Dooves

E-Mail:>de-mail-plus-billing@cc.yahoo-inc.com

Telefon: +49 (89) 23197-0

Fax: +49 (89) 23197-111

© RA Bernd H. Harder



jedoch nur soweit dies zur Erbringung

angebotenen Leistungen geschieht. .

der im Rahmen des Services

Beispiel für das Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Yahoo! Deutschland GmbH

Theresienhöhe 12

80339 München

E-Mail: Kontaktieren Sie Yahoo! Deutschland GmbH

Fax: 089/23197 111

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung





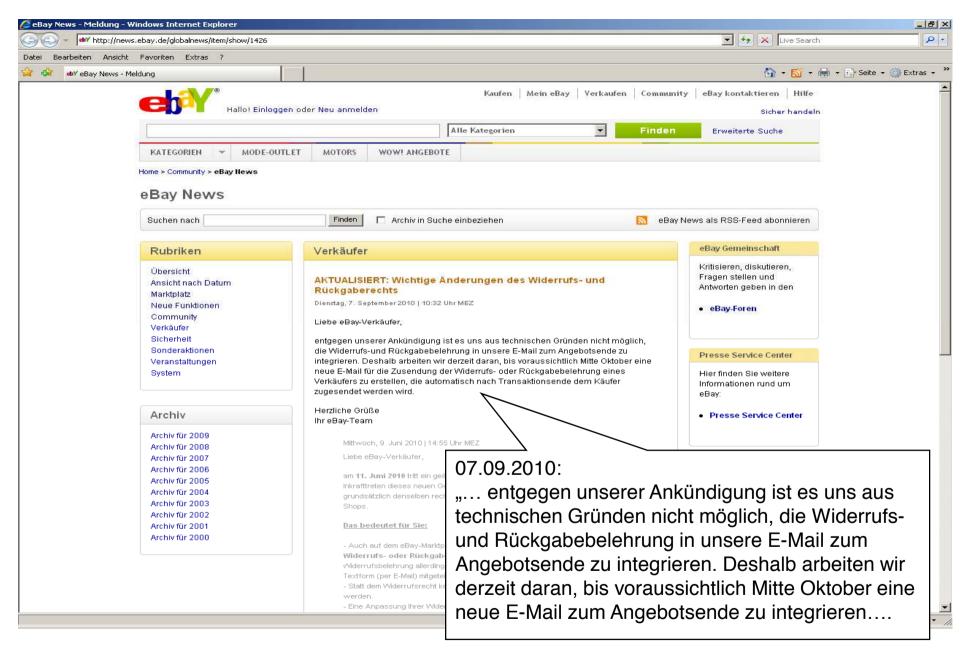
Widerrufs- bzw. Rückgaberecht (2/2)

§ 312d BGB

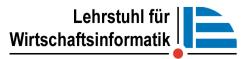
- (1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.











Je nach Zielgruppen (B2B oder B2C) sind die Preisangaben unterschiedlich zu gestalten

§ 1 Preisangabenverordnung (PAngV)

- (1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Abs. 2 anzugeben,
 - 1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
 - 2. **ob zusätzlich** Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen.



Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (10)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

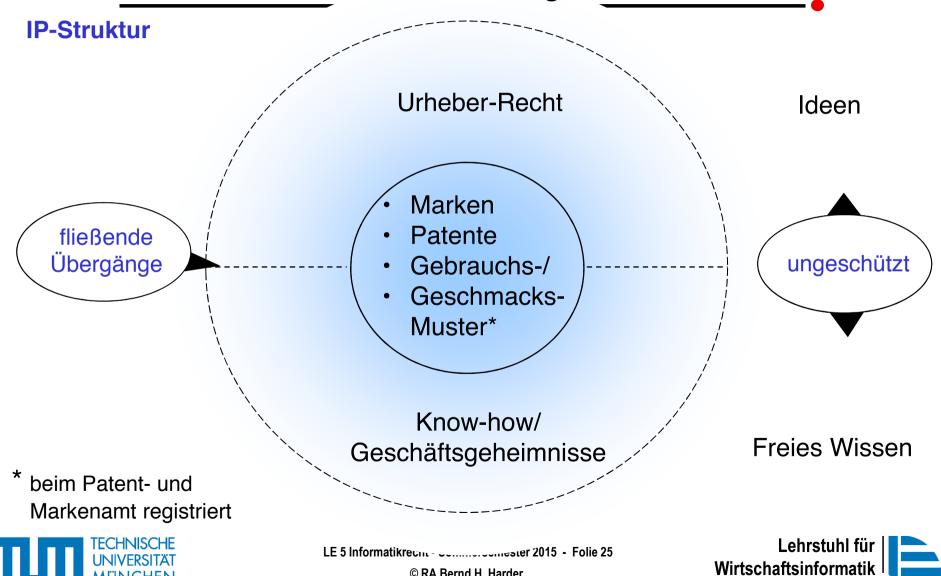
- Allein-Verhandlungen
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Unvollständige Kommunikation
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Unwidersprochene Einkaufs-AGB

 Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte





Intellectual Property (IP) / Geistiges Eigentum ist nicht immer schnell und eindeutig zuordbar



© RA Bernd H. Harder

Domain-Namen können Markenrechte verletzen

BGH VOM 22.11.2001

Shell



Klage auf Übertragung

der Domain "shell.de"

Klägerin

(Dr. Shell hatte 1996 die Domain von einem Domain-Grabber erworben)

Dr. Andreas Shell



Beklagter



- Es besteht überragende Bekanntheit des Namens und der Marke Shell
- Dr. Shell muss Domain an DENIC eG zurückgeben, da wait-Einträge vorliegen können.





Die Patentierung einer Erfindung setzt Technizität und Novität voraus

SPIEGEL ONLINE

23. Mai 2013, 16:30 Uhr

Xbox One

Microsoft patentiert Wohnzimmer-Überwachung

Von Konrad Lischka

Wenn mehr als zwei Zuschauer vorm Fernseher sitzen, kostet der Filmabruf doppelt so viel: Mit der Super-Kamera von Microsofts neuer Konsole Xbox One könnte die Abrechnung nach Zuschauerzahl Standard werden. Der Konzern beschreibt das Verfahren in einem Patentantrag detailliert.

Microsoft vermarktet seine neue Konsole Xbox One als Unterhaltungszentrale: Fernsehen, Filme ausleihen, Filme kaufen - mit der neuen Konsole soll das alles ganz einfach funktionieren. Für die Rechteinhaber könnte die neue Xbox aus ganz anderen Gründen interessant sein: Ein Ende 2012 veröffentlichter Microsoft-Patentantrag erscheint nun in neuem Kontext. Es deutet darauf hin, dass die Xbox One über die neue Infrastruktur zum Beispiel Filmkonsum nach Zuschaueranzahl abrechnen könnte. Wenn fünf Leute im Wohnzimmer sitzen, könnte ein Film mehr kosten als bei nur einem Zuschauer.

Die Kamera der neuen Xbox One könnte diese Informationen liefern: Die neue Kinect-Hardware soll per Gesichtserkennung bis zu sechs Personen in einem Zimmer identifizieren können, selbst ohne zusätzliche Lichtquellen.



Das Microsoft-Patent für die "Regulierung von Content-Vertrieb anhand der Zuschauerzahl" baut auf einer solchen Überwachungstechnik auf. Der Patentantrag beschreibt die Kernfunktionen der Methode so:

Die Technik soll es Rechteinhabern ermöglichen, die Lizenzkosten auf Basis der Zuschaueranzahl zu berechnen. Lizenzen können auf vielerlei Art beschränkt werden: Der Inhalt darf insgesamt nur von einem bestimmten Nutzer mehrere Male genutzt werden, es darf nur eine eingeschränkte Anzahl von Nutzern gleichzeitig die Inhalte verfolgen, es dürfen nur Nutzer eines bestimmten Alters zugegen sein.

Die Zuschauer werden beim Abruf der Inhalte "überwacht", heißt es im Patentantrag. Auf Basis dieser Nutzerzählung können bestimmte Optionen eingeblendet werden.

Auf Basis des Patentantrags sind zum Beispiel folgende Szenarien denkbar: Wenn im Wohnzimmer sechs Leute sitzen, und man einen Film über die Xbox One ausleiht, ist der Preis höher als bei zwei Zuschauern - man muss eine Extra-Lizenz für die zusätzlichen Zuschauer kaufen.







Geschützte Werke

§ 2 UrhG

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - Werke der Musik,
 - 3. pantomimische Werke einschließlich Werke der Tanzkunst;
 - Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 - 5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 - 6. **Filmwerke** einschließlich der Werke; die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen;
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.





Bearbeitungen

§ 3 UrhG

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbstständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.



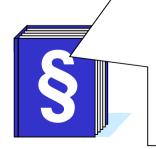




Sammelwerke und Datenbankwerke

§ 4 UrhG

- (1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.
- (2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69 a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.







Gegenstand des Schutzes

§ 69a UrhG

- (1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.
- (2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.
- (3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.
- (4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.





Miturheber

§ 8 UrhG

- (1) Haben mehrere ein Werk **gemeinsam** geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile **gesondert** verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
- (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.





Miturheber

§ 8 UrhG

- (3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.
- (4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.







Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

§ 69b UrhG

- (1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anders vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 ist auf **Dienstverhältnisse** entsprechend anzuwenden.







(1/2)

Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen grundsätzlich dem Urheber zu

URHEBERRECHTE

Verwertungs-Rechte (§ 15 ff) unkörperliche

körperlich

Vervielfältigungsrecht (§ 16)
Verbreitungsrecht (§ 17)
(Ausstellungsrecht)
Bearbeitungsrecht (§ 23)
...
Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a)
(Senderecht)
...





Online-Übermittlung ist eine eigene Verwertungsart

§ 19a Urheber-Gesetz (UrhG)

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.







Das Gesetz differenziert klar zwischen körperlicher und unkörperlicher Form

§ 15 Urheber-Gesetz (UrhG)

- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in **unkörperlicher Form** öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere
 - 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
 - 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),

.

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.





(2/2)

Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen grundsätzlich dem Urheber zu

URHEBERRECHTE Vervielfältigungsrecht (§ 16) Verbreitungsrecht (§ 17) körperlich (Ausstellungsrecht) Verwertungs-Bearbeitungsrecht (§ 23) **Rechte** (§ 15 ff) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a) unkörperliche (Senderecht) einfach alternative Art ausschließlich **Nutzungs**räumlich **Rechte** zeitlich beschränkte Art (§ 31)





inhaltlich

Einräumung von Nutzungsrechten

§ 31 Urheber-Gesetz (UrhG)

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Die Facebook-AGB lassen Raum für Interpretation



Erklärung der Rechte und Pflichten

... Mit deiner Nutzung der Facebook-Dienste oder dem Zugriff darauf stimmst du dieser Erklärung in ihrer jeweils gemäß nachfolgendem Abschnitt 13 aktualisierten Fassung zu. ...

Teilen deiner Inhalte und Informationen

... 1. Für Inhalte wie Fotos und Videos, die unter die Rechte am geistigen Eigentum fallen (sog. "IP-Inhalte"), erteilst du uns durch deine Privatsphäre- und App-Einstellungen die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest ("IP-Lizenz"). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst; es sei denn, deine Inhalte wurden mit anderen geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht. ...





Neu: Verträge über unbekannte Nutzungsarten sind seit 2007 zugelassen

§ 31a Urheber-Gesetz (UrhG)

- (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.
- (2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Partien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.
- (3) ...
- (4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.





Übertragung von Nutzungsrechten

§ 34 UrhG

- (1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit **Zustimmung des Urhebers** übertragen werden. Der Urheber
 darf die Zustimmung nicht wider Treu und
 Glauben verweigern.
- (2) ...







Übertragung von Nutzungsrechten

§ 34 UrhG

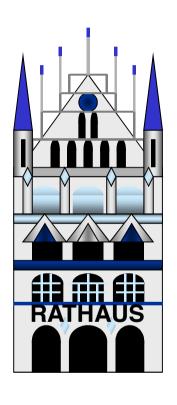
- (3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet **gesamtschuldnerisch** für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.
- (5) ...





Die Gefahr unrechtmäßiger Nutzung der IT-Systeme besteht praktisch überall

STADTVERWALTUNG MÜNCHEN



Überprüfung von 400 PCs durch Revisionsamt:

- Pornografische Filme und Fotos
- Illegal kopierte Software

Ergebnis:

- 3 Abmahnungen an Mitarbeiter wg.
 besonders schwerer
 Verstöße gg.
 Dienstvorschriften
- Nachkauf von "15 bis 20" Computer-Software-Lizenzen

(Gefahr: Strafverfahren, Nutzungsverbot durch einstweilige Verfügung)

Quelle: www.heise.de 15.05.2005





Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

§ 97 UrhG

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.



(2) ...







http://www.wiwo.de/unternehmer-maerkte/microsoft-undoracle-nehmen-unternehmen-in-die-mangel-402568/

Fenster schließen

Druckversion

URL: http://www.wiwo.de/unternehmer-maerkte/microsoft-und-oracle-nehmen-unternehmen-in-die-mangel-402568/



hehr

Angebliche Lizenzverstöße

Microsoft und Oracle nehmen Unternehmen in die Mangel

Thomas Stölzel

14.07.2009 2,8 (13) Legende

In Geheimdienstmanier gehen Softwar Millionen nachzahlen, um Produktions



In der Falle: Unternehmen werden von Software-Herstellern massiv unter Druck gesetzt Markus Mohr - Fotolia.com

"Der Vorwurf: Manche Anbieter bezichtigen ihre Kunden auf Basis schwammig formulierter Verträge dramatischer Lizenzverstöße, fordern Entschädigung in Millionenhöhe, drohen gar, die Nutzung der für die Kunden oft lebenswichtigen Programme zu untersagen."

zu ahnden. Auch Dax-Konzerne müssen teilweise

lanzen des Chemieriesen kontrollieren. Der IT-Konzern ftware. Zwei Wochen lang halten sie in Deutschland und Software, für die der Chemiekonzern ein paar Lizenzen zu tzt. spielt keine Rolle.

zufolge Fälle rasant zu, in denen die
anten wie Oracle und Microsoft sie teilweise zu
er Verträge dramatischer Lizenzverstöße,
n Programme zu untersagen. Dann bieten sie ihnen einen
zum Teil gar nicht benötigt werden.

Schlagworte zum Thema

- *BASF *IT *Microsoft
- * SAP * Rechtsstreitigkeiten
- ◆ Software

Modernes Raubrittertum: Softwareanbieter nutzen Abhängigkeit der Unternehmen aus

Software ist heute aus Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Von der Personalverwaltung bis zur Produktionssteuerung, sie sind von virtuellen Werkzeugen abhängig. Daher geben sich die Konzerne den mal mehr, mal weniger berechtigten Drohungen der Anbieter fast immer geschlagen, kaufen notgedrungen Software nach. Ein Wechsel zu einem konkurrierenden Anbieter ist entweder zu teuer

Die Kundenseite spricht von "Raubrittertum" und beklagt "erpresserische" Methoden.

Auslöser des umstrittenen Vorgehens ist die Finanzkrise. Das Neugeschäft mit Software schrum: Umsatz von ihren Vertriebsleuten: "Der Druck ist groß, besonders bei den US-Anbietern", sagt soll, weil sie Geschäfte mit Softwareherstellern macht: "Die lassen ihre Kunden regelrecht ins Me

"Die sagen: Ihr habt 70.000 Mitarbeiter, aber nur 55.000 Lizenzen. Das kann nicht stimmen, ihr müsst zahlen."

Umsätze durch zweifelhafte Verkauftstaktiken

Vor allem Hersteller, deren Neugeschäft in der Krise schwächelt, wollen sich zum Ausgleich an ihren Bestandsky
Einnahmen. So sank bei Oracle zwischen März und Mai 2009 der Umsatz mit neuen Softwarelizenzen gegen dem Vorjahr um 13 Prozent auf 2,7 Milliarden Dollar. Der Umsatz bei Lizenz-Updates und Produkt-Support kletterte jedoch um acht Prozent auf 3,1 Milliarden Dollar. Unterm Strich lagen die Softwareumsätze so nur drei Prozent im Minus.

Lizenzverletzungen können erhebliche Sanktionen nach sich ziehen

§ 106 Urheber-Gesetz (UrhG)

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.







Bei Verstößen sind auch Gerichtskosten und Anwaltsgebühren zu beachten

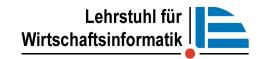
DIVERSE BEISPIELE

Gerichtskosten/Anwaltsgebühr*

 OLG Köln (Beschl. v. 17.11.2011, Az. 6 W 234/11) wg. 1 Musikstücks auf Tauschplattform = 3.000 € 	267 €	473 €
• OLG Hamm (Beschl. v. 13.9.2012, Az. I-22 W 58/12) wg. privater Nutzung 1 Lichtbildes auf ebay = 900 €	135 €	163 €
• OLG Düss. (Beschl. v. 4.2.2013, Az. I-20 W 58/12) wg. P2P-Angebot v. <u>Musikstücken</u> = 2.500 €/ Werk!	ab 243 €	ab 403 €

Facebook-Abmahnungen, versch. Gerichte wg.
 Verletzung Impressumspflicht (§ 5 TMG) = 2.000 - 3.000 € Keine 173-245 €**





^{*} Kosten/Gebühren für 1. Instanz; Anwaltsgebühr = 2,5-fache Gebühr nach Gegenstandswert für Bearbeitung & Gerichtstermin

^{**} Nur Bearbeitungsgebühr

Auseinandersetzungen können auf verschiedene Weise geführt bzw. gelöst werden

OPTIONEN

ordentliche Gerichtsbarkeit

- staatliche Gerichte AG/LG OLG BGH
- öffentlich
- Zivilprozessordnung
- Richter/Richterinnen

alternative Streitschlichtung

- private Schiedsgerichte (Einzel-Richter, alternativ:
 3 Schiedsrichter)
- nicht öffentlich
- Schiedsordnung
- Schiedsrichter/- innen

Mediation

- außergerichtliche Verhandlung (1 Mediator/in, alternativ: Mediatoren-Team)
- nicht öffentlich
- Mediationsordnung
- Mediator/Mediatorin





Allparteiliche Mediatoren/innen sind nur für das Verfahren zuständig

§ 1 MediationsG *

- (1) Mediation ist ein **vertrauliches** und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren **freiwillig** und eigenverantwortlich eine **einvernehmliche** Beilegung ihres Konflikts anstreben.
- (2) Ein Mediator ist eine unabhängige und **neutrale** Person **ohne Entscheidungsbefugnis**, die die Parteien durch die Mediation führt.



* Seit 21.07.2012





Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53 Urhebergesetz (UrhG)

- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.
- (2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
 - zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,...

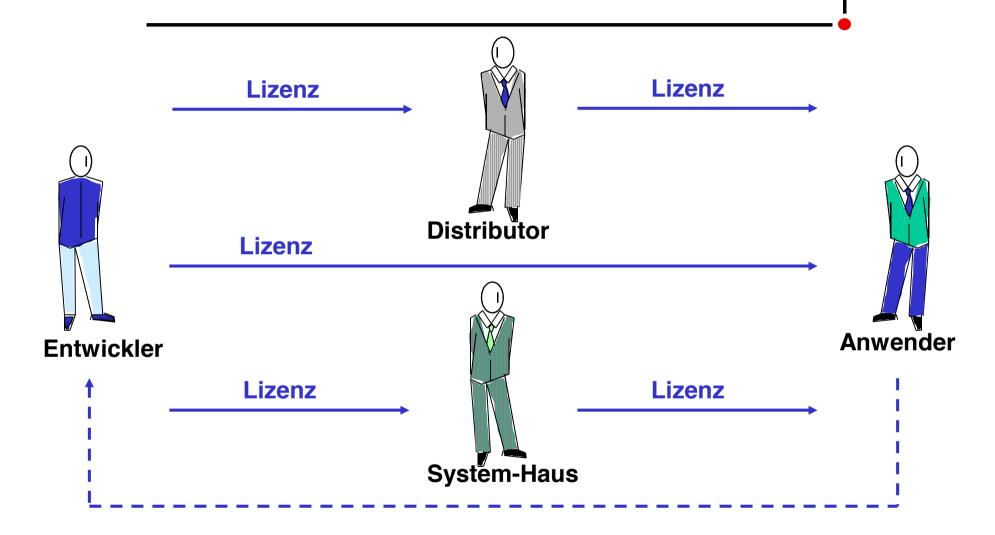
. . .







Ein Standard-Lizenzvertrag kann unterschiedliche Geschäftsmodelle nicht absichern







Im Rahmen eines IT-Outsourcing-Projekts beigestellte Software muss rechtmäßig lizenziert sein

LIZENZVERSTÖSSE

Ausgangssituation

- Nutzungsrechte verbleiben beim Kunden
 - Rechner-bezogen
 - Anzahl Arbeitsplätze
 - Anzahl MIPS

2. Nutzungsrechte an Outsourcing-Anbieter übertragen



Vorgehen

Einspar-Potentiale nur realisierbar durch erweiterte Nutzung

- größerer Rechner
- zusätzlicher Arbeitsplätze

(Problem: Nutzungsumfang)

Nutzungsrechte umfassen nicht Vermietung

(Problem: Nutzungsform)

LE 5 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 53 © RA Bernd H. Harder

Risiko

Potentielle Urhebergesetz- oder Nutzungsvertrags-Verletzung:

- Gefahr der Nutzungsuntersagung
- Durchsetzung mittels einstweiliger Verfügung



Adobe: Bei Lizenzpreis von rund 500,00 EUR ca. 58 % Raubkopien

SPIEGEL ONLINE

07. Mai 2013, 12:33 Uhr

Adobe Creative Cloud

Photoshop gibt es bald nur noch im Abo

Ab in die Wolke, diesem Trend folgt auch Photoshop-Hersteller Adobe. Auf die Creative Suite 6 wird keine Version 7 folgen. Der bisher zweijährige Update-Zyklus wird durch ein Abo-Modell ersetzt. Die neue Technik soll Raubkopierern das Leben schwer machen.

Auf die aktuelle Version 6 des Adobe-Softwarepakets Creative Suite wird keine Version 7 folgen. Künftig wird es für die Software, die weiterhin angeboten wird, nur noch kleine Updates geben. Das kündigte das Unternehmen am Montag an. Als Ablösung bietet das Unternehmen seine Creative-Cloud-Angebote an, bei denen Adobe-Software im Abo, mit monatlichen Zahlungen, genutzt und aus dem Netz herunter geladen werden kann. Nur logisch, dass bereits im März der Verkauf von DVD-Boxen mit der Software eingestellt worden war.

Im Juni soll für die Creative Cloud eine Aktualisierung vorgenommen und die enthaltenen Anwendungen umbenannt werden. Sie erhalten sämtlich das Kürzel CC als Anhängsel und werden dann Photoshop CC, Dreamweaver CC, Illustrator CC, Premiere Pro CC, Illustrator CC, InDesign CC heißen.

Anwendern von CS3 oder höher bietet Adobe die Creative Cloud-Mitgliedschaft für 36,89 Euro monatlich an. Alle anderen müssen pro Monat 61,49 Euro zahlen. Wer nicht das komplette Softwarepaket benötigt, kann beispielsweise Photoshop CC einzeln zum Monatspreis von 12,29 Euro erwerben. Adobe bietet außerdem Sonderpreise für Schüler, Studenten, Lehrer und Arbeitsgruppen an. Für den Anwender bringt der Umzug in die Cloud laut Adobe ein größeres Maß an Aktualität. Die Upgrade-Zyklen sollen bei der im letzten Jahr eingeführten Creative Cloud kürzer als beim bisherigen Suite-System gewesen sein.

Gegenüber "The Verge" erklärte Adobe, es werde bei großen Unternehmen, in denen strikte Einschränkungen oder gar ein Verbot von Cloud-Angeboten gelten, flexible Lösungen anbieten.

"The Verge" befasst sich auch mit der Frage, was Adobe zum Umzug in die Datenwolke bewogen hat. Das Unternehmen biete seinen Kunden einen größeren Mehrwert, weil sie in der einmonatigen Schnupperphase alle Programme zum Nulltarif testen könnten. Bislang mussten für die legale Nutzung von Photoshop & Co. sofort Hunderte Euro bezahlt werden. Für Adobe selbst eröffne das Abomodell die Möglichkeit konstante Einnahmen zu erzielen. Darüber hinaus sei diese Art des Software-Vertriebs viel weniger für Online-Piraterie anfällig. Die Notwendigkeit für teure und lästige Kopierschutzmaßnahmen entfalle.

Auch für "ReadWriteWeb" besteht der größte Effekt im Ende von Raubkopien. Der nicht nur unter Kreativen geradezu zum Volkssport gewordene Brauch, Photoshop als illegale Kopie zu nutzen, werde mit der Einführung des Abomodells sein Ende finden, postulieren die Experten.

Bei "AllThingsD" kann man zwar das Argument nachvollziehen, das Cloud-basierte Modell biete seinen Nutzern durch die höhere Upgrade-Frequenz eine spürbare Verbesserung. Allerdings sei fraglich, wie lange es dauern würde, bis vor allem langsam reagierende Großkonzerne den Umstieg zu einem sich kontinuierlich entwickelnden System bewerkstelligt hätten.

meu







Der Erschöpfungsgrundsatz ermöglicht Handel mit "gebrauchter" Software

§ 69c UrhG

Zustimmungsbedürftige Handlungen. Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu **gestatten**:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietungsrechts;
- 4. ..



Lizenzstrategie der IT-Industrie auf dem Prüfstand: Kauf oder Miete

VERTRAGSTYPOLOGISCHE AUSSAGEN DES EuGH *

Verpflichtungs-Geschäft

(Rechte-Einräumung)

BGB: § 433 ff. Verfügungs-Geschäft

((SW-) Übertragung)

BGB: § 929 ff.

- "Verkauf" ist eine Vereinbarung, nach der eine Person ihre Eigentumsrechte an einem ihr gehörenden körperlichen oder nichtkörperlichen Gegenstand gegen Zahlung eines Entgelts an eine andere Person abtritt.
- Abschluß eines Lizenzvertrages und Herunterladen einer Kopie bilden ein unteilbares Ganzes

* EuGH Used Soft-Entscheidung vom 03.07.2012

TECHNISCHE

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik

Absolute

Weitergabe-Kontrolle des

Herstellers nur bei Miete!

Der Weiterverkauf "gebrauchter" Software ist grundsätzlich gestattet

AUSZUG EuGH-ENTSCHEIDUNG

EuGH UsedSoft, Ziff. 74

"Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24 bedarf die Vervielfältigung eines Computerprogramms in Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist."

Text entspricht § 69d Abs. 1 UrhG

EuGH UsedSoft, Ziff. 77

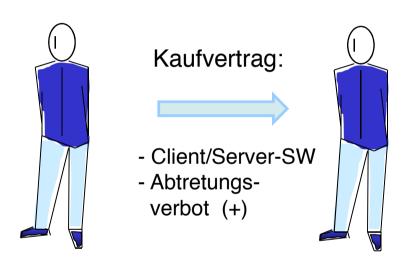
"Weiter ist daran zu erinnern, dass das Verbreitungsrecht des Urheberrechtsinhabers nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 mit dem Erstverkauf einer körperlichen oder nichtkörperlichen Kopie seines Computerprogramms in der Union durch ihn oder mit seiner Zustimmung erschöpft ist. Folglich kann er dem Weiterverkauf dieser Kopie gemäß dieser Vorschrift und ungeachtet anderslautender vertraglicher Bestimmungen nicht mehr widersprechen."





Der BGH differenziert zwischen vertraglichem und gesetzlichem Nutzungsrecht

BGH "USED SOFT II" (17.07.2013)



Rechte-Inhaber Erst-Erwerber Weiterverkauf:



- beliebige Vervielfältigung (-)
- gesetzliches
 (Vervielfältigungs-)
 Recht zur bestimmungs gemäßen Nutzung (+)
 - aber keine Aufspaltung von Client/Server-Lizenzen und teilweise Weitergabe



Zweit-Erwerber





BGH legt Erst- und Zweiterwerber besondere Beweispflichten auf

BGH "USED SOFT II" (17.07.2013)

Bedingungen der Erschöpfung:

- entgeltlicher Erwerb ("Verkauf") durch Ersterwerber
- Gewährung eines zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts
- Unbrauchbarmachung der Kopie des Ersterwerbers und aller eventuellen Zwischenerwerber
- Beachtung des Umfangs der ursprünglichen Nutzungsrechte



Kenntnis über die Nutzungsrechte des ursprünglichen Lizenzvertrages beim Zweiterwerber erforderlich





BITKOM-Leitfaden: Handel mit "gebrauchter" Software*

(1/2)

OFFENE FRAGEN

Gilt das Aufspaltungsverbot für alle Arten von Volumenlizenzen?

Sowohl in dem EuGH- als auch in dem BGH-Verfahren von Oracle ging es ausdrücklich nur um Client-Server-Lizenzen. Diese dürfen, wie oben dargelegt (siehe unter Ziffer 4.3), nicht aufgespalten werden. Die Frage, inwieweit dies für alle Arten von Volumenlizenzen bzw. Lizenzpaketen gilt, bei denen der Nutzer per Lizenzvertrag das Recht erwirbt, ein bestimmtes Softwareprogramm auf mehreren PCs zu installieren, ist auch weiterhin in Rechtsprechung und juristischer Literatur äußerst umstritten. Klarheit werden ggf. erst die Entscheidungsgründe des BGH im Adobe-Fall bringen, bei dem es um so genannte Volumenlizenzen ging.

http://www.bitkom.org/de/publikationen/38337 81368.aspx





BITKOM-Leitfaden: Handel mit "gebrauchter" Software*

(2/2)

OFFENE FRAGEN

Wie wirken sich Nutzungsbeschränkungen aus?

Da die Bestimmungen des Lizenzvertrages zwischen dem Rechteinhaber und dem Ersterwerber wirksam bleiben, stellt sich die Frage, welche Bestimmungen auch Auswirkungen auf den Zweiterwerber haben. Für Übertragungsverbote gilt, dass diese nicht verhindern, dass sich der Zweiterwerber auf ein gesetzliches Nutzungsrecht berufen kann. Weithin ungeklärt ist aber die Wirkung von anderen Verwendungsbeschränkungen in den Lizenzverträgen (z. B. Named-User-, Concurrent-User). Gute Gründe sprechen dafür, dass auch die Erwerber der gebrauchten Lizenzen hieran gebunden sind. Damit besteht bis zu weiteren höchstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen eine gewisse Rechtsunsicherheit. Auch hier bringen die Entscheidungsgründe des BGH im Adobe-Fall aber möglicherweise Klarheit. Dort ging es um Academic bzw. Education-Lizenzen.

http://www.bitkom.org/de/publikationen/38337 81368.aspx

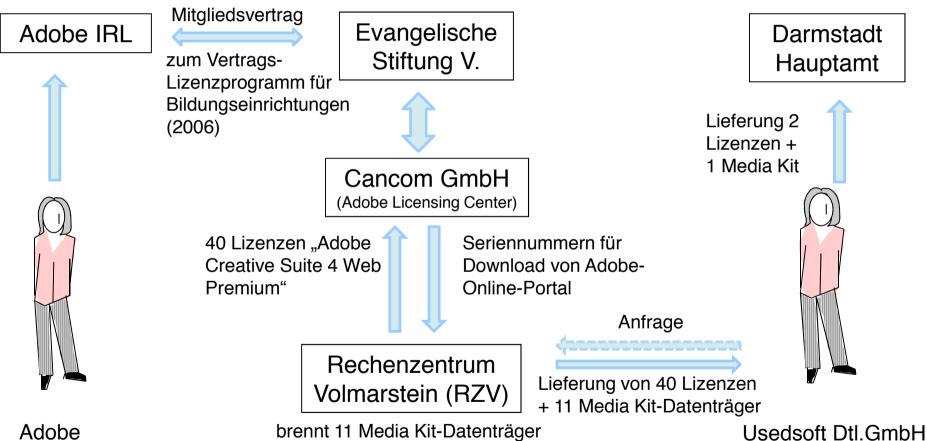




Im Adobe-Verfahren ging es um sogenannte Education-Lizenzen für Einzelplatz-Rechner

OLG Frankfurt (18.12.2012)

(Klägerin)



LE 5 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 62 © RA Bernd H. Harder (Beklagte)



OLG FRA (18.12.2012) *

Sofern - wie vorliegend - besondere Vertragskonditionen und Rabatte eingeräumt werden, kann demnach offenbleiben, ob diese zu einem Verwertungserlös führen, der unterhalb der Gewinnzone liegt. Es ist nicht Sache der Gerichte, die Wirtschaftlichkeit der Preispolitik der Klägerin oder die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu überprüfen. Maßgeblich ist allein, ob es der Klägerin möglich war, ein wertentsprechendes Entgelt zu verlangen. Selbst wenn die Klägerin - aus einer nicht zu überprüfenden Motivation heraus - in Einzelfällen nicht gewinnerzielende Entgelte aushandelt, sind diese als aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der jeweiligen Vertragskonstellation angemessene Entgelte anzusehen.

* Randziffer 57





Preisbestimmung ist Aufgabe des Lizenzgebers

(2/2)

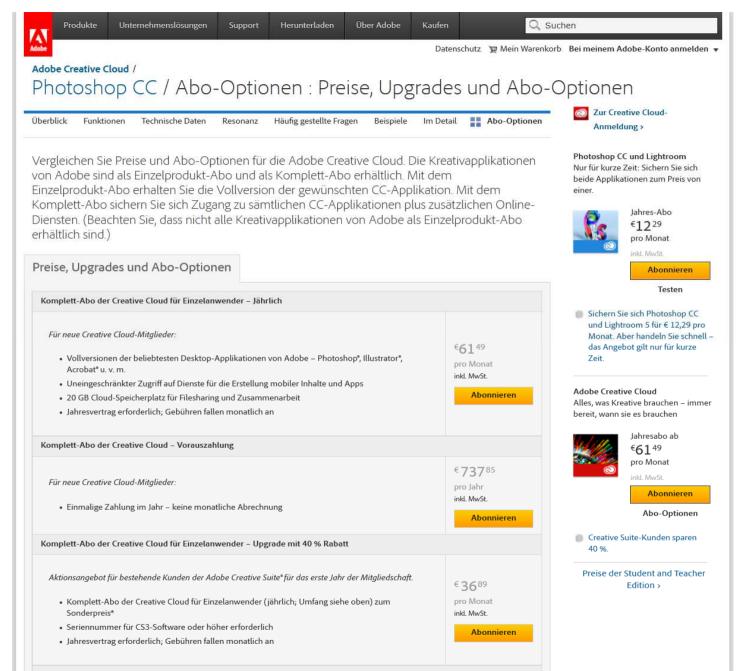
OLG FRA (18.12.2012) *

Insoweit kommt es auf die als wahr zu unterstellende Existenz gesonderter Preissysteme insbesondere für Wiederverkäufer einerseits und sog. Edu-Kunden (wie hier) andererseits nicht an. Dabei verkennt der Senat nicht, dass RZV vorliegend in einer von der Klägerin offensichtlich nicht gewünschten Weise Lizenzen zu vergünstigten Konditionen erworben und sie nachfolgend an Dritte veräußert hat, die von ihren Kunden Marktpreise verlangen. Sollte eine Täuschung durch RZV über die Berechtigung, vergünstigte Konditionen in Anspruch nehmen zu dürfen, zugrunde liegen, wäre die Klägerin insoweit auf den Weg der Anfechtung zu verweisen. Dies steht jedoch nicht der Feststellung entgegen, dass die im Mitgliedsvertrag festgesetzten Preise als aus Sicht der Klägerin - unter Berücksichtigung der gesamten Vertragskonstellation - angemessen im Sinne der Auslegungsgrundsätze des EuGH anzusehen sind.

* Randziffer 58











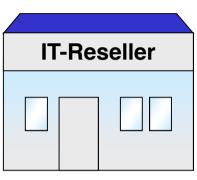
Auch die Nichtbeachtung von Open-Source Lizenzbedingungen kann juristische Konsequenzen haben

LG MÜNCEN vom 19.05.2004 (AZ: 21 O 6123/04)



Vertriebsverbot für die SW,

wenn ohne GNU-Lizenzbedingungen und ohne Source-Code (Streitwert 100.000,- €)



Beklagte

bietet im Internet Router an mit Netfilter-Software zum kostenlosen Download

- im Objektcode
- ohne Hinweis auf GNU-GPL

= als Mitglied im Open-Source-Projekt "netfilter / iptables" (Linux-Firewall) Urheber von 2 SW-Modulen



Die Rechtsverletzung kann darin bestehen, dass

- die Nutzungsrechte nicht erworben wurden
- · die eingeräumten Nutzungsrechte wieder zurückgefallen sind





VORWORT



Die meisten Lizenzen für Software und andere nutzbaren Werke sind daraufhin entworfen worden, Ihnen die Freiheit zu nehmen, die Werke mit anderen zu teilen und zu verändern. Im Gegensatz dazu soll Ihnen die *GNU General Public License* die Freiheit garantieren, alle Versionen eines Programms zu teilen und zu verändern. Sie soll sicherstellen, daß die Software für alle ihre Benutzer frei bleibt...

Wenn wir von freier Software sprechen, so beziehen wir uns auf Freiheit, nicht auf den Preis. Unsere Allgemeinen Öffentlichen Lizenzen sind darauf angelegt, sicherzustellen, daß Sie die Freiheit haben, Kopien freier Software zu verbreiten (und dafür etwas zu berechnen, wenn Sie möchten), die Möglichkeit, daß Sie die Software als Quelltext erhalten oder den Quelltext auf Wunsch bekommen, daß Sie die Software ändern oder Teile davon in neuen freien Programmen verwenden dürfen und daß Sie wissen, daß Sie dies alles tun dürfen...





§ 2 Grundlegende Genehmigungen

Alle unter dieser Lizenz gewährten Rechte werden gewährt auf Grundlage des Urheberrechts an dem Programm, und sie sind unwiderruflich, solange die festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Diese Lizenz erklärt ausdrücklich Ihr uneingeschränktes Recht zur Ausführung des unmodifizierten Programms...

Sie dürfen betroffene Werke an Dritte übertragen ... für den einzigen Zweck, Modifikationen exklusiv für Sie durchzuführen oder Einrichtungen für Sie bereitzustellen, um diese Werke auszuführen, vorausgesetzt, Sie erfüllen alle Bedingungen dieser Lizenz für das Übertragen von Material, dessen Urheberrecht nicht bei Ihnen liegt...





§ 5 Übertragung modifizierter Quelltextversionen

Sie dürfen ein auf dem Programm basierendes Werk oder die nötigen Modifikationen, um es aus dem Programm zu generieren, kopieren und übertragen in Form von Quelltext unter den Bestimmungen von §4, vorausgesetzt, daß Sie zusätzlich alle im folgenden genannten Bedingungen erfüllen:

- a) Das veränderte Werk muß auffällige Vermerke tragen, die besagen, daß Sie es modifiziert haben, und die ein darauf bezogenes Datum angeben.
- b) Das veränderte Werk muß auffällige Vermerke tragen, die besagen, daß es unter dieser Lizenz einschließlich der gemäß §7 hinzugefügten Bedingungen herausgegeben wird. Diese Anforderung wandelt die Anforderung aus §4 ab, "alle Hinweise intakt zu lassen"

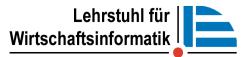




Auch Open Source Software lizenzwidrig zu nutzen kann teuer werden!







§ 15 Gewährleistungsausschluss

Es besteht keinerlei Gewährleistung für das Programm, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern nicht anderweitig schriftlich bestätigt, stellen die Urheberrechtsinhaber und/oder Dritte das Programm so zur Verfügung, "wie es ist", ohne irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, einschließlich – aber nicht begrenzt auf – die implizite Gewährleistung der Marktreife oder der Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck. Das volle Risiko bezüglich Qualität und Leistungsfähigkeit des Programms liegt bei Ihnen. Sollte sich das Programm als fehlerhaft herausstellen, liegen die Kosten für notwendigen Service, Reparatur oder Korrektur bei Ihnen.





§ 16 Haftungsbegrenzung

In keinem Fall, außer wenn durch geltendes Recht gefordert oder schriftlich zugesichert, ist irgendein Urheberrechtsinhaber oder irgendein Dritter, der das Programm wie oben erlaubt modifiziert oder übertragen hat, Ihnen gegenüber für irgendwelche Schäden haftbar, einschließlich jeglicher allgemeiner oder spezieller Schäden, Schäden durch Seiteneffekte (Nebenwirkungen) oder Folgeschäden, die aus der Benutzung des Programms oder der Unbenutzbarkeit des Programms folgen (einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Datenverluste, fehlerhafte Verarbeitung von Daten, Verluste, die von Ihnen oder anderen getragen werden müssen, oder dem Unvermögen des Programms, mit irgendeinem anderen Programm zusammenzuarbeiten), selbst wenn ein Urheberrechtsinhaber oder Dritter über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet worden war.





Software-Überlassung kann auf verschiedenen rechtlichen Anspruchsgrundlagen erfolgen, z.B. Schenkung

§ 516 BGB

(1) Eine **Zuwendung**, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung **unentgeltlich** erfolgt.







Haftung des Schenkers (kann Open-Source-SW-Lizenzvertrag entgegenstehen)

§ 521 BGB * Der Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.



* Gleichlautend § 599 BGB für Leihe





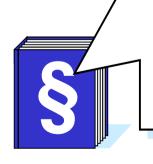
Die in Ziff. 1 69c UrhG genannte Handlungen sind zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich

§ 69c Urheber-Gesetz (UrhG)

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

 die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;

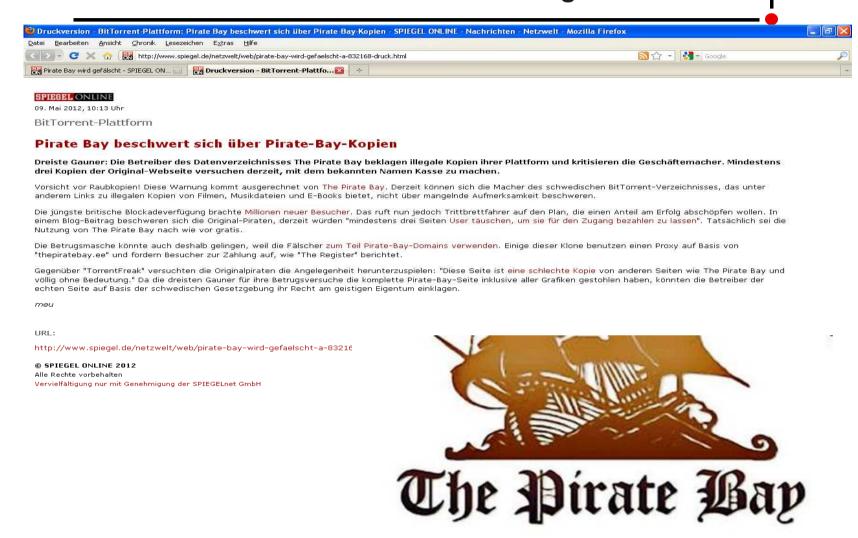








Auch Piraten wollen vor Mißbrauch geschützt sein







Angemessene Vergütung

§ 32 UrhG

- (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessen Vergütung gewährt wird.
- (2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

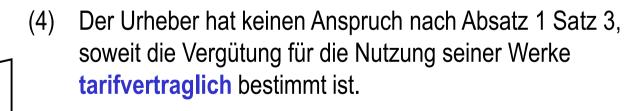




Angemessene Vergütung

§ 32 UrhG

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.







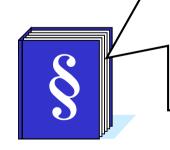
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) enthält wesentliche Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht

Artikel 3 EGBGB

Soweit nicht

- 1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - a) ...
 - b) die **Verordnung (EG) Nr. 593/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (**Rom I**) (...), oder
- 2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind,

maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei **Sachverhalten** mit einer **Verbindung** zu einem **ausländischen** Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).







Bei internationalen Verträgen bestimmt eine EU-Verordnung das anwendbare Recht

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I)

Artikel 3

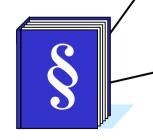
(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. ...

Artikel 4

- (1) Soweit die Parteien **keine Rechtswahl** gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:
 - a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - b) **Dienstleistungsverträge** unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ...

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein ... [Verbrauchervertrag], dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ...

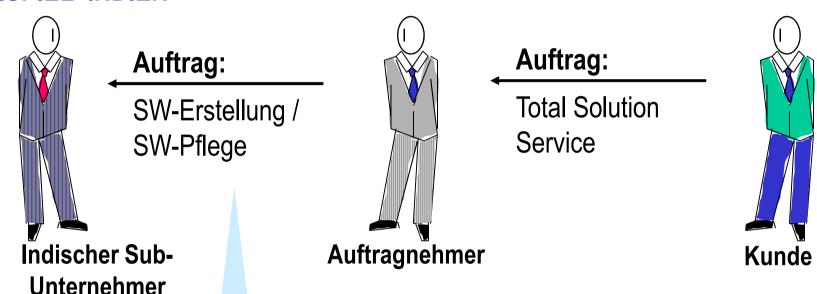






Bei internationalem Sourcing sind auch die ausländischen (Urheber-)Rechte zu beachten

BEISPIEL INDIEN



Vertrag über SW-Erwerb muss Klausel "irreversibel / unumkehrbar" enthalten, da sonst nach indischem Recht alle Rechte nach 5 Jahren wieder an Sub-Unternehmer fallen!





Die Bezeichnung "Copyright" steht für das angloamerikanische Immatrialgüterrecht an geistigen Werken

- Schwerpunkt: ökonomische Aspekte
 (Dtl: ideelle Beziehung des Urhebers als Schöpfer zum Werk)
- Anmeldung bei der "Library of Congress" nicht zwingend aber empfohlen
- Copyright-Vermerk © nach Beitritt der USA (1988) zum Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) nicht mehr erforderlich
- Schutz: 70 Jahre nach Tod des Urhebers (bei Unternehmen sogar bis 95 Jahre nach Veröffentlichung)
- Urheber kann sein Copyright verkaufen, verschenken oder ganz darauf verzichten





BERND H. HARDER RECHTSANWALT

Maximilianstraße 38, D-80539 München

Tel.: ++49-(0)89-287 007-0

Fax: ++49-(0)89-287 007-29

www.harder-law.com



